

79. Jahresbericht

des

Oberösterreichischen Musealvereines

für die Jahre 1920 und 1921.

1000

Nebst der 69. Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns.



Linz 1922.

Verleger: Oberösterreichischer Musealverein.

Druck von J. Wimmer Gesellschaft m. b. H., Linz. — 1843 22

Inhaltsangabe.

	Seite
Verwaltungsbericht	III
Das kunst- und kulturhistorische Museum	IX
Das naturwissenschaftliche Museum	XVI
Dr. Ignaz Zibermayr: Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens	1
Dr. Theodor Kerschner und Dr. Hermann Priesner: Beiträge zur Verbreitung der Anophelen in Oberösterreich	42
L. Gschwendtner: Einiges über Geschlechtsbestimmung	52



Wie schon bemerkt, wurden in diesen Annalen seit dem Jahre 1577 auch die Bescheide der Ständer und des Verordnetenkollegiums eingetragen. Mit dem Jahre 1594 begann man jedoch für die Erledigung der eingelangten Gesuche eine eigene, selbständige Sammlung, die *Bescheidbücher*, anzulegen, welche schon in ihrem äußeren Gepräge ihre Herkunft verraten. Sie umfassen die Jahre 1594—1618 in vier Bänden und stellen eine Abschrift der Bescheidprotokolle dar, welche als solche für die Jahre 1606—1610 noch vorliegen. Vom Jahre 1619 beschränkte man sich jedoch ausschließlich auf die Abfassung dieser Bescheidprotokolle, welche in ununterbrochener Fortsetzung in 267 Bänden bis zum Jahre 1783, dem Zeitpunkte der Aufhebung des Verordnetenkollegiums, reichen. Ihre Anlage erfolgte im Expedite⁹⁰ in der Weise, daß auf der linken Blatthälfte das eingelangte Gesuch kurz vermerkt ist und auf der rechten die Erledigung in vollem Wortlaut abgeschrieben wurde. Der gleichzeitige Charakter dieser Einträge ist schon aus der ununterbrochenen Fortführung zu entnehmen. Ihre Stelle vertreten seit dem Jahre 1790 die Einlaufprotokolle, welche noch bis zum Jahre 1809 auch die Art der Erledigung kurz vermerken.

Man hatte auf diese Weise in den Annalen den vorhandenen Aktenvorrat durch Abschrift gesichert und einen besseren Ueberblick sich geschaffen. Letzteres freilich nur dann, wenn durch genaue Indizes für die leichtere Benützung vorgesorgt war. In diesem Belange ließ man es jedoch an der nötigen Genauigkeit und Vollständigkeit fehlen. Bei diesem Verfahren wurden im Laufe der Zeit diese Abschriften immer weniger übersichtlich und boten so gegenüber dem Aktenmaterial nur wenig Erleichterung in der Benützung. So wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts der Ruf nach einem Gesamtrepertorium immer dringender. Da überdies der Eintrag in die Annalen der Mittelpunkt der ganzen Ordnungsarbeiten war, so wurde auch die endgültige Einstellung der Akten nach demselben Gesichtspunkte vorgenommen, als die Kopien ihre Einreihung in die Annalenbände erfuhren. Alle Registraturvermerke auf den Akten bezeichnen in dieser Zeit nur Ort und Stelle ihrer Abschrift in den Annalen. Nachdem die Fluchtung vor dem drohenden Einbruch der Preußen im Jahre 1744 Unordnung in der Registratur verursacht hatte⁹¹, so wurde überdies auch eine Neuordnung nötig. Allen diesen Bemühungen traten jedoch die Erschwerungen durch die Regierung, welche seit dem Jahre 1749 das Aufsichtsrecht über die Geldgebarung beanspruchte⁹², sowie wiederholte Fluchtungen vor Feindesgefahr und vor allem der Brand des Landhauses hindernd in den Weg. Erst die Zeit der Romantik hat eine gründliche Archivordnung gebracht⁹³, welche freilich den gesamten Bestand nach der neuen Einteilung in der Registratur zusammenstellte, anstatt für den älteren Teil an der in den Annalen eingehaltenen Grundlage festzuhalten. Dieses Vorgehen hätte nicht nur die Arbeit bedeutend erleichtert, sondern wäre auch für die Benützung und zum Vergleich mit den Annalen zweckmäßiger gewesen; aus den Lücken in den Akten hätte dann überdies leicht festgestellt werden können, wie viele geschichtliche Zeugnisse durch die Abschriften in den „Jahrbüchern“ gerettet worden sind.

Wenn man schon die Akten durch Abschriften sicherte, so ist dies in noch erhöhtem Maße bei den Urkunden geschehen. Im Jahre 1613 beschloß man, die Freiheitsbriefe, die kaiserlichen Resolutionen und besonders wichtige Dokumente dreifach abschreiben und sie überdies beglaubigen zu lassen; von diesen in der Beweiskraft den Originalen gleichgehaltenen Kopien sollte eine in der Registratur verwahrt werden, die beiden anderen gleichfalls in zwei Truhen gelegt und in verschiedene Orte des Landes gebracht werden, um bei einem allfälligen Verluste einen rechtskräftigen Ersatz zu haben⁹⁴. An dieser Anordnung hielt man auch in der Folgezeit fest; im Jahre 1791 ließ man neuerdings vidimierte Abschriften in

⁹⁰ Landschaftsakten E I 81.

⁹¹ Landschaftsakten E IV 71.

⁹² Stauber S. 95, 156; Landschaftsakten E I/4 54, E III/2 78.

⁹³ Zibermayr, Die Fluchtung a. a. O. S. 78, 81 f.

⁹⁴ Annalen 58, fol. 33 f. u. 773.

zweifacher Anzahl verfertigen, von denen eine im Archivlokal zum gewöhnlichen Gebrauch, die andere an einem dritten Orte des Landhauses hinterlegt werden sollte⁹⁵.

Der gleichen Sorge für die gesicherte Erhaltung des Archivs entspringen die wiederholten Aufträge zur Aufnahme eines Inventars und die Verbote von Entlehnungen oder doch deren genaue Regelung durch schriftliche Empfangsbestätigungen⁹⁶. Für die ordnungsgemäße Vernehmung des Archivdienstes war der landschaftliche Sekretär verantwortlich, dem eine Anzahl Kopisten zugewiesen waren; der ihm beigegebene zweite Beamte besorgte hauptsächlich das Amt eines Registrators und Archivars⁹⁷.

Nicht inbegriffen in das eigentliche Archiv waren das landschaftliche Gültbuch und die Rechnungsbücher, welche im Einnehmeramte und in der im Jahre 1764 errichteten Buchhaltung⁹⁸ geführt wurden. Ersteres wurde im Jahre 1800 durch den Brand des Landhauses vernichtet, letztere fielen im Jahre 1812 leider ausnahmslos einer Skartierung zum Opfer⁹⁹.

Neben diesen gemeinsamen Beständen hatte jeder der vier Stände noch sein eigenes Archiv: der Prälatenstand verwahrte dasselbe im Kloster Kremsmünster¹⁰⁰, der Herren- und Ritterstand im ständischen Archivlokale¹⁰¹ und die landesfürstlichen Städte hatten ihre Akten und Urkunden, wie aus einem Verzeichnisse des Jahres 1546 hervorgeht¹⁰², zu Linz in einer Lade eingeschlossen. Im Jahre 1572 wurde ein neues Inventar, das die verzeichneten Stücke im Wortlaut enthält, angelegt¹⁰³.

Wenn wir den ganzen geschichtlichen Verlauf des landschaftlichen Archives überblicken, so können wir sagen, daß mit Ausnahme der Unglücksjahre in der Franzosenzeit über dasselbe ein recht günstiges Geschick gewaltet hat; es hat zu allen Zeiten eine fast gleichbleibende Sorgfalt und Wertschätzung geherrscht, die den geistigen Weitblick unserer Stände besonders in der bewundernswerten Schöpfung und Fortführung der Annalen im hellsten Lichte zeigt. Sie überließen daher beim Eintritt des neuen Verfassungslebens der Landesvertretung ein höchst wertvolles und wohlgeordnetes Archiv und damit auch geklärte Rechtsverhältnisse und der Wissenschaft die reichhaltigste Fundgrube zur Kenntnis der Geschichte unseres Landes. Im Dienste beider hütet das Landesarchiv diesen Schatz als sein teuerstes Kleinod.

III. Die staatlichen Archive.

Für unsere Landesgeschichte beansprucht das gleichmäßig aufgebaute ständische Archiv eine um so erhöhte Bedeutung, als die Archive der staatlichen Behörden für die ältere Zeit beinahe vollständig vernichtet wurden; erst seit der Zeit Maria Theresias sind uns von ihnen organisch erwachsene Bestände erhalten geblieben; aus der früheren Zeit finden sich nur einzelne Bruchstücke vor. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin begründet, daß hier anders wie bei der Landschaft niemals wissenschaftliche Anforderungen zur Geltung gelangt sind und die Registraturen des Staates lediglich als Behelf für den laufenden Kanzleidienst aufgefaßt wurden. Wenn wir die wichtigsten unter ihnen im folgenden kurz einzeln besprechen, so berücksichtigen wir zuerst diejenigen, welche die Verwaltung des

⁹⁵ Amtsunterricht S. 50.

⁹⁶ Landschaftsakten B III 2, Annalen 58, fol. 29.

⁹⁷ Landschaftsakten E IV 24, E 1/3 40.

⁹⁸ Pritz F., Geschichte des Landes ob der Enns 2, S. 621.

⁹⁹ Zibermayr, Die Fluchtung a. a. O. S. 80.

¹⁰⁰ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 21 f., 29—31.

¹⁰¹ Schlüsselberger Archiv cod. 24, S. 101 (Kollektaneen des Joh. Gottfried von Clam).

¹⁰² Orig. Stadtarchiv Steyr; cod. 14.690 der National(Hof)bibliothek in Wien.

¹⁰³ Cod. XI 695 der Stiftsbibliothek St. Florian; Stadtarchive von Enns, Freistadt und Vöcklabruck.

Landes behandeln und sodann jene, welche auf die industriellen Unternehmungen Bezug haben.

1. Das Archiv der Landeshauptmannschaft. Im Mittelalter hatte die Landeshauptmannschaft noch keinen festen Ort¹⁰⁴. Die Verselbständigung der Landschaft und die Errichtung des Regiments für die niederösterreichischen Länder, dessen oberster Hauptmann Wolfgang von Polheim zugleich Landeshauptmann war¹⁰⁵, machte die junge Landeshauptstadt Linz von selbst zum bleibenden Sitz. Im Jahre 1535 erhielt das Landrecht des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns eine eigene Ordnung, welche die Führung von Gerichtsbüchern für alle Ladungen vorschrieb¹⁰⁶. In seinen Wirkungskreis gehörten die Kriminal- und Zivilprozesse der landständischen Adeligen und Prälaten. Wie sorgfältig die Urteilsprüche dieses unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes tagenden, mit ständischen Beisitzern ausgestatteten Gerichtshofes aufgeschrieben wurden, zeigen uns noch zwei durch das Musealarchiv gerettete Bände „Abschiedbücher“ aus den Jahren 1545—1549 und 1555—1563. Die Geschäftsführung oblag dem Landschreiber¹⁰⁷, welchem nicht nur die Kanzlei des Landrechtes, sondern auch jene der Landeshauptmannschaft unterstand, da sich die Stände gegen die Anstellung eines eigenen Sekretärs für letztere aussprachen¹⁰⁸. Diese Auseinandersetzungen waren der Einführung eines geordneten Geschäftsganges nur hinderlich: das im Jahre 1568 geäußerte Verlangen der Stände, es wolle in der Landkanzlei nach dem Vorbilde der niederösterreichischen Regierung ein Bescheidprotokoll eingeführt werden¹⁰⁹, wurde hiedurch ebenso verzögert¹¹⁰ als die Anweisung eines ständigen Amtszimmers. Der Weisung Kaiser Maximilians II., für diesen Zweck im Schlosse ein geeignetes Lokal bereitzustellen¹¹¹, kann deshalb kein Erfolg zugeschrieben werden, weil im Jahre 1577 der Landschreiber die Stände ersucht, ihm Räumlichkeiten im neuen Landhause anzuweisen¹¹². Die Landkanzlei befand sich gleichwohl noch ferner in seiner Wohnung¹¹³, da die Verordneten nur die Beistellung eines Gewölbes im Landhause für die Unterbringung der gerichtlichen Akten bewilligt hatten. Erst der Ankauf des Jörgerschen Hauses am Hofberg — es ist dies das spätere Normalschulgebäude am Tummelplatz Nr. 14 — schuf endlich im Jahre 1613 bessere Verhältnisse, indem dort nunmehr sowohl die Landkanzlei als auch deren Akten eine beständige Unterkunft fanden¹¹⁴.

Neben der Landeshauptmannschaft besaß noch das Vizedomamt ein eigenes Archiv. Als nun im Jahre 1771 die Regierung das Gebäude der Landkanzlei und jenes des Vizedomamtes — dieses stand auf jener Stelle des Franz Josef Platzes, wo sich jetzt das der Allgemeinen Sparkasse gehörige Haus erhebt — an den Magistrat Linz verkaufte¹¹⁵, wurden beide Archive und die Kanzleien der Landeshauptmannschaft im kaiserlichen Schlosse untergebracht. Aus einem gleichzeitigen Plan ist zu ersehen, daß die hiefür gewidmeten Räume ganz beträchtliche waren. Im Jahre 1776 veranlaßte der damalige Landeshauptmann Christoph Wilhelm Thürheim, welcher auch sein eigenes Archiv auf Schloß Weinberg sorgfältig ordnen ließ, ein Gutachten über das Archiv der Landkanzlei durch den Kustos der Hof-

¹⁰⁴ Preuenhuber S. 415.

¹⁰⁵ Adler, Zentralverwaltung S. 229 Anm. 1 u. 291 Anm. 1.

¹⁰⁶ „Ordnung des Landsrechtes des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns“ (Druck) in Landschaftsakten G IV 111; vgl. Stauber S. 140.

¹⁰⁷ Preuenhuber S. 440; Pritz 2, S. 603; Annalen 108 (Landtafel) S. 1630.

¹⁰⁸ Stauber S. 141 f.

¹⁰⁹ Annalen 11, fol. 190'; 107, fol. 250.

¹¹⁰ Landschaftsakten G IV 5; G IV 21.

¹¹¹ Annalen 12, fol. 199.

¹¹² Landschaftsakten D XV 14.

¹¹³ Annalen 21, fol. 288; Landschaftsakten D III 7.

¹¹⁴ Landschaftsakten D XV 56.

¹¹⁵ Akten des Stadtarchives Linz.

bibliothek in Wien, Josef Heyrenbach. Dieser fand es in voller Verwirrung und legte mit nachdrücklichem Hinweis auf den Wert dieses damals noch in die Zeit Ferdinands I. zurückreichenden Archives für die Landesgeschichte die Grundsätze für die von ihm angeregte neue Einrichtung vor¹¹⁶. Leider vergeblich. Hatten schon die fortwährenden Wanderungen und Platzveränderungen vor Ankauf des Jörgerschen Hauses den älteren Beständen arg zugesetzt, so nahte jetzt im Jahre 1783 das volle Verhängnis: die unglückselige Verlegung der neuen Landesregierung in das Landhaus, wo man alle Aemter zusammenpreßte, obwohl im Schlosse reichlich Platz vorhanden gewesen wäre, und nach wenigen Jahren der Umzug in das jetzige Regierungsgebäude. Nicht nur durch Skartierungen, sondern auch, wie wir aus einer gerichtlichen Anzeige erfahren, durch ausgiebige Diebstähle¹¹⁷ ging der ältere Teil dieser Bestände verloren; sowohl vom Archive der Landkanzlei wie von jenem des Vizedomantes sind nur mehr kümmerliche Reste erhalten¹¹⁸.

Einen teilweisen Ersatz finden diese empfindlichen Verluste in unseren Adelsarchiven, da die damalige Zeit zwischen amtlicher und privater Korrespondenz keinen Unterschied machte und daher die Landeshauptleute häufig die Berichte, welche sie in ihrer öffentlichen Stellung empfangen, in ihren Familienarchiven hinterlegten.

2. Das Archiv der Landesregierung. Dem Gedanken Josefs II., einen Einheitsstaat zu schaffen, entsprach auch die Einführung eines gleichartigen Kanzleiwesens und eines gemeinsamen Geschäftsganges für alle Länderstellen; die aus ihm erwachsenen Archive bieten deshalb keine Besonderheiten, sondern zeigen in allen Ländern denselben Grundzug. Es ist das hohe Verdienst dieses Kaisers, durch einheitliche Verordnungen sowohl für die Landesregierungen, die Justizstellen, Fiskalämter als auch für die von Maria Theresia geschaffenen Kreisämter einen gleichmäßigen Geschäftsgang begründet zu haben¹¹⁹, über dessen praktischen Wert gerade seine Beständigkeit und Fortdauer bis in unsere Tage ein beredtes Zeugnis geben. Die im eigenen Wirkungskreise erlassene Geschäftsordnung der oberösterreichischen Statthalterei vom 3. August 1854 beruht ebenso auf dieser Grundlage wie jene der Ministerien des Innern und der Justiz für die Bezirksämter vom 17. März des folgenden Jahres¹²⁰.

Während man vor Josef II. vor allem von dem Inhalt der erfolgten Erledigungen, also über den Auslauf einen Ueberblick zu haben bedacht war, ruhte jetzt das Schwergewicht auf dem Einlauf; in einer besonderen Amtsstelle wurden die einlangenden Schriftstücke einzeln mit fortlaufenden Zahlenbezeichnungen versehen und in eigenen Büchern, den Einlaufprotokollen, inhaltlich vermerkt. Die eingelangten Akten wurden nach erfolgter Erledigung mit dem Konzepte der Ausfertigung lediglich in der Registratur hinterlegt. Man bekam so zwar einen vollständigen Ueberblick über den jeweiligen Geschäftsstand, jedoch für später bei allfälligem Verlust des Aktes keinen Einblick in die Erledigung, während bei den Bescheidprotokollen das umgekehrte Verhältnis der Fall ist.

Dieser Mangel ist um so schmerzlicher, als später wie früher bei den Aktenausscheidungen immer bloß die Verwendbarkeit für den laufenden Kanzleidienst,

¹¹⁶ Heyrenbach J., Anmerkungen über den Zustand der in der alten Registratur zu Linz befindlichen Schriften im cod. 7928 der National(Hof)bibliothek in Wien. Das Archiv blieb jedoch völlig ungeordnet, wie aus einem Berichte, welchen Regierungsrat Eybel im Jahre 1783 über die Passauischen Besitzungen in Oberösterreich erstattete, zu entnehmen ist. Weinberger Archivalien im Landesarchive.

¹¹⁷ Archiv der Landesregierung, Publ. pol. 1787 (Offiziosa, Fasz. 18).

¹¹⁸ Vgl. Rieger K., Mitteilungen aus den Akten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österr. Archivwesens (Wien 1881, als Mskr. gedr.) S. 47; dazu kommen noch einige Faszikeln aus dem Archive des Landrechtes, welche sich jetzt ebenfalls im Landesarchive befinden.

¹¹⁹ Amtsunterricht über die Manipulation der Länderstellen (1785) und der Kreisämter (1786); für die Justizstellen (Landrechte) mit kaiserlichem Patent vom 9. September 1785; Allgemeine-Instruktion für die Fiskalämter vom Jahre 1783 (Linz 1836).

¹²⁰ Reichsgesetzblatt Jahrg. 1855, S. 353—368.

niemals jedoch die Anforderungen der Landesgeschichte und die Bedürfnisse eines weiterblickenden Staatsinteresses eine Berücksichtigung fanden. Wenn man sich in der Folgezeit wenigstens an die Bestimmung des Amtsunterrichtes für die Länderstellen und Fiskalämter gehalten hätte, daß mindestens alle zehn Jahre die für die Erhaltung ausgewählten Akten in gesicherte Verwahrung zu bringen, die unbrauchbaren jedoch zu vernichten seien, so würde doch immerhin eine gewisse Auswahl gewährleistet worden sein. In der Wirklichkeit wartete man aber mit der Skartierung so lange, bis der Platzmangel eine dringende Abhilfe forderte. Bei diesem Verfahren war dann die Gefahr nicht zu umgehen, daß nicht der Inhalt für die fernere Aufbewahrung entscheidend war, sondern bloß das kürzere Alter; die älteren Bestände gingen da häufig gänzlich oder zum größten Teil zugrunde und mit dem Wüste wahllos auch die erhaltenswerten Stücke.

Bei diesen Verhältnissen bedeutet die Josefinische Kanzleireform wohl einen großen Fortschritt vom Standpunkte der augenblicklichen Nützlichkeit, jedoch in keiner Weise im Gesichtsfelde des zukünftigen Staatswohles. Dieses geht ebenso leer aus wie die Anforderungen der Geschichtswissenschaft. Eine Anknüpfung an die frühere Geschäftsgebarung und eine gewiß nötige Vervollkommenung derselben wäre sicherlich fruchtbringender gewesen als dieser jähe Wechsel. Bei verstümmelten Aktensammlungen bieten die verschiedenen Formen von Bescheidebüchern noch immer einen viel besseren Ersatz als die von Josef II. eingeführten Einlaufprotokolle. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Zentralismus eine bedeutende Vermehrung der Schreibgeschäfte und seine Kanzleigebarung die Anhäufung der nebensächlichsten Akten im Gefolge hatte, während bei dem früheren Amtsbrauche in vielen im eigenen Wirkungskreise gelegenen Fällen die Erledigung auf dem eingelangten Gesuche und die Rückstellung desselben an die Partei die Regel war; von der Verzeichnung der jeweiligen Zuschrift mit Angabe der Entscheidung in eigenen Büchern, den Registern, stammt ja der Ausdruck „Registratur“.

Bei den beengten Raumverhältnissen, die bei unserer Landesregierung schon vom Anfange an obwalteten, darf es nicht wundernehmen, daß die älteren Bestände stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Noch schlimmer steht es bei den ehemaligen Kreisämtern. Der Mangel an eigenen Amtsgebäuden und der dadurch bedingte öftere Wechsel in der Aufbewahrung haben da mit den älteren Akten restlos ausgeräumt; von ihnen sind diejenigen von Steyr und Wels vollständig und jene von Ried und Linz bis zum Jahre 1816 bzw. 1819 vernichtet worden; bei der letzteren Bezirkshauptmannschaft sind außerdem nur noch die Normalien des Mühlkreisamtes seit dem Jahre 1784 erhalten. Aus einem Berichte, welchen diese Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1870 der Statthalterei in Linz anlässlich der geplanten Organisation des österreichischen Archivwesens erstatteten, ersehen wir, daß damals noch sehr erhebliche Teile vorhanden waren. Darnach beträgt in Steyr allein der Verlust gegen 2000 Faszikeln Akten, eine Einbuße, welche besonders für die Geschichte der Anfänge unserer Industrie stark zu empfinden ist.

An fremden Beständen finden sich bei der Landesregierung nur geringe Reste des Archivs des von Leopold II. im Jahre 1791 aufgelassenen Klosters Mondsee und der letzte, mit dem Jahre 1741 beginnende Teil der bekannten Gesetzsammlung des Pflegers Krackowizer, welche aus dem Stiftsarchive von Spital am Pyhrn stammt. Von den von Josef II. aufgehobenen Klöstern sind bei der Landesregierung nicht einmal Splitter ihrer Archive vorhanden; diese sind leider in der Hauptsache zugrunde gegangen. Im Archive der Landesregierung wurde auch das kostbare Traditionsbuch von Mondsee verwahrt; nach einem glücklicherweise noch rechtzeitig entdeckten Diebstahl — es war bereits mit anderen Urkunden um den Pergamentpreis an einen Goldschläger verkauft — fand es im Jahre 1853 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien eine sichere Zufluchtsstätte¹²¹. Auch durch feuchte Verwahrung hat

¹²¹ Brief des Archivars Meiller in den Kurrentakten des Staatsarchivs in Wien; vgl. 9. Jahresbericht des Museums S. 49 und Pailler W., Jodok Stülz, Prälat von St. Florian S. 168 f.

das Archiv der Landesregierung noch manche Verluste erlitten; gleichwohl ist der Wert dieses Bestandes für die Zeit des Absolutismus und des Vormärz noch immer beträchtlich ¹²².

3. Das Archiv des Landesgerichtes. Der Präsident der Landesregierung war zugleich Chef des adeligen Landrechtes. Im Jahre 1821 erfolgte jedoch die Abtrennung ¹²³, und diese Gerichtsstelle erhielt als Stadt- und Landrecht einen eigenen Vorsitzenden. Ihre Vereinigung mit der Gerichtsbarkeit des Linzer Magistrates bedingte die Unterbringung im Rathause; zur Anknüpfung an die Tätigkeit des früheren Landrechtes wurden dessen Akten aus dem Regierungsgebäude ebenfalls dorthin überführt und verblieben dort bis zu der grundlegenden Umgestaltung des Gerichtswesens im Jahre 1848. Die Aufhebung des Untertanenverbandes und der grundherrlichen Gerichte bedingte eine Einziehung der Akten und Gerichtsbücher der ehemaligen Herrschaftskanzleien. Die vielen Verluste, welche diese Maßregel im Gefolge hatte ¹²⁴, wurden diesmal doch durch einen Gegenwert gemildert. In der kaiserlichen EntschlieÙung vom 26. Juni 1849 war die Bestimmung getroffen, diese Schriften in „größeren Bezirks- oder Landesarchiven“ zu vereinigen ¹²⁵. Während bei den politischen Behörden in Oberösterreich die Durchführung dieser Verordnung kein bleibendes Ergebnis aufweisen kann, war wenigstens unserer Justizverwaltung ein dauernder Erfolg beschieden: die Schaffung eines Gerichtsarchives für das ganze Land beim Landesgerichte in Linz ¹²⁶. Für diese Gründung war damals auch die Bezeichnung „Landesarchiv“ üblich, welche bis zum Jahre 1908 im Gebrauche stand. Nach den Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 28. Juni 1850 war zwar für den Sprengel eines jeden Landesgerichtes — im heutigen Sinne also für jedes Kreisgericht — ein eigenes Archiv vorgesehen ¹²⁷. Die Durchführung war jedoch für das Land ob der Enns in der Weise eingeleitet worden, daß schon vom Anfange an bloß Linz und Steyr als solche Sammelstellen in Betracht kamen.

In Linz begann die eigentliche Tätigkeit im Jahre 1857 mit der Einsetzung einer Skartierungskommission, welcher die Sichtung der eingesendeten Schriften und die Einrichtung des Archives oblag. Da im Karmeliterkloster, wo damals die Registratur des Stadt- und Landrechtes untergebracht war, keine freien Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden im Gebäude des Nordico sieben Zimmer gemietet, um diese langwierigen Arbeiten ausführen zu können. Durch das ständige Widerstreben der früheren Herrschaftsbesitzer und der Bezirksämter wurde diese schwierige Aufgabe immer wieder verzögert, so daß oft mehrmalige Aufforderungen und die ununterbrochene Einflußnahme des Oberlandesgerichtes in Wien zur Einsendung der Archivalien nötig waren, um annähernd eine Vollständigkeit zu erzielen. Das tatsächliche Ergebnis ist, daß diese Herrschaftsarchive meist in drei Teile zerrissen wurden, indem nur ein Bruchteil beim Landesgerichte in Linz einlief und der Rest entweder bei der früheren Herrschaft oder dem entsprechenden Bezirksamte verblieb. Der Zweck, der dieser Gründung vorschwebte, war wesentlich ein praktischer, die Wahrung der Privatrechte der Bevölkerung, die man eben auch in diesem Belange

¹²² Die einzelnen Abteilungen, in welche die Landesregierung eingeteilt war, sind verzeichnet bei Pillwein B., *Neuester Wegweiser durch Linz* S. 76.

¹²³ Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns und Salzburg 2, S. 290 u. 3, S. 7; „*Linzer Zeitung*“ Jahrg. 1821, S. 71—75.

¹²⁴ Czerny A., *Das neue Landesarchiv in Linz und seine Ausgestaltung in der Zukunft*, Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der Zentralkommission für Kunst u. hist. Denkmale 4, S. 78.

¹²⁵ Reichsgesetzblatt Jahrg. 1849, S. 468.

¹²⁶ Da mit dem Jahre 1850 Linz der Sitz eines Oberlandesgerichtes geworden war, erfolgte auch die Anlegung eines eigenen Notariatsarchives. Reichsgesetzblatt Jahrg. 1850, S. 763 u. 1651 f.

¹²⁷ Ebenda Jahrg. 1850, 2. Hälfte, S. 1140 f.; die folgenden Angaben nach den Akten der Skartierungskommission im Landesarchive.

von ihren früheren Herrschaften unabhängig machen wollte. Nur von diesem Gesichtspunkte aus darf man die Tätigkeit dieser Kommission beurteilen, welche ihre Aufgabe nach Möglichkeit zu erfüllen eifrig bestrebt war. Daß sie aber auch wissenschaftliche Anforderungen nicht ganz unberücksichtigt ließ¹²⁸, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Im Herbst des Jahres 1860 wurde das im Entstehen begriffene Archiv mit jenem des Landrechtes in das neue Gerichtsgebäude verlegt, wo fünf gewölbte Zimmer im Erdgeschoß des Osttraktes für diese Zwecke gewidmet worden waren. Der noch verfügbare Raum gab Anlaß, das Archiv des Kreisgerichtes Steyr im nächsten Jahre mit jenem in Linz zu einem „allgemeinen Landesarchive für das Kronland Oesterreich ob der Enns“ zu vereinigen. Die Skartierungsarbeiten erreichten erst im Jahre 1864 ihr Ende und in den folgenden Jahren wurde die Aufstellung und Verzeichnung der zur Aufbewahrung geeignet befundenen Bestände, welche nach den Herrschaften zusammengestellt wurden, vollzogen. Das Landesgerichtsarchiv besteht also aus zwei verschiedenen Abteilungen, den Akten des Landrechtes und den pflegergerichtlichen Archivalien, von denen die zum Teil bis in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichenden gerichtlichen Protokollbücher als wichtige Quellen der heimatlichen Kulturgeschichte eine besondere Erwähnung verdienen.

4. Die Salinenarchive. Die Entwicklung unserer Salzindustrie ist durch die Eröffnung der Salzlager zu Hallstatt (1311) und Ischl (1571), sowie des Siedewerkes in Ebensee (1607) gekennzeichnet¹²⁹. Die Verwaltung besorgte in jeder dieser drei Stellen ein Verwesamt, das in Hallstatt Hofschreiberamt hieß. Diesem letzteren sowie jenem in Ischl unterstanden die Kanzleien der Bergmeister an den beiden Salzbergen. Diese drei Verwesämter waren dem Salzamte in Gmunden untergeordnet, dessen unmittelbar vorgesetzte Behörde die Hofkammer in Wien war. Das gesamte Salinenwesen gehörte dem Landesfürsten und der Erlös war eine seiner ergiebigsten Einnahmequellen. Die Bewältigung eines so umfassenden Betriebes bedingte auch eine Sonderstellung des Salzkammergutes, das in Verfassung, Verwaltung und in den wirtschaftlichen Verhältnissen vom Lande ob der Enns vollständig geschieden wurde. Diese Eigenart verleiht den Salinenarchiven ihre besondere, über den Rahmen der Landesgeschichte hinausreichende Bedeutung.

An dieser Stelle verdient jedoch ein anderer Gesichtspunkt vor allem hervorgehoben zu werden: die Salinenarchive zu Hallstatt und Gmunden sind zeitlich die ersten Archive des Landes. Gerade in den ertragfähigen Salinen mußte sich die Einführung einer geordneten Verwaltung mit regelmäßigem schriftlichen Verkehr lohnend erweisen und so ist es denn auch naheliegend, daß der Organisator derselben, Maximilian I., zugleich auch der Reformator des österreichischen Bergwesens wurde. Diese Bestrebungen gelangten unter seinem Nachfolger Ferdinand I. im „Libell der neuen Reformation und Ordnung des Siedens Hallstatt und Ampts zu Gmunden 1524“ zum grundlegenden Abschluß: für eine genaue Vermessung in dem Salzberge ist der im Rudolfssturme wohnende Bergmeister verantwortlich, der das Ergebnis aufschreiben und aufbewahren soll und eine Abschrift nach Gmunden zu senden habe¹³⁰; in die Verrechnung sollte durch geregelte Anlegung von Rechnungsbüchern und deren sichere Verwahrung Ordnung gebracht werden¹³¹; die alten Amtsbücher hätten — und dies wirft ein helles Streiflicht auf die früheren Zustände — den bisherigen Beamten und deren Erben abgefordert zu werden und sollten mit den neuen und künftigen Schriften sowohl in Hallstatt wie auch zu Gmunden in einem besonderen

¹²⁸ So blieben die schon von Kurz F., *Beyträge zur Geschichte des Landes ob der Enns* 2, S. X erwähnten Akten über den Bauernkrieg des Jahres 1632 von der Vernichtung verschont, obwohl sie für den gewöhnlichen Amtsgebrauch entbehrlich waren.

¹²⁹ Srbik H., *Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens, Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs*, Heft 12, S. 45, 49, 55, 175; vgl. noch S. 3 f.

¹³⁰ Erstes Reformationslibell (gleichzeitige Pergamenthandschrift im Landesarchive), fol. 52', 54; ausgefertigt ist es am 18. Jänner 1525.

¹³¹ Ebenda fol. 154, 165' f.